

mit im Kampf gegen die Kriminalität und zu ihrer Verhütung bestimmt. Parteilichkeit, Einsatzbereitschaft, Verantwortungsbewußtsein und hohe politisch-fachliche Qualifikation, insbesondere auf rechtllichem und auf kriminalistischem sowie psychologischem Gebiet verlangt diese Funktion von jedem Mitarbeiter eines Untersuchungsorgans. Die Untersuchungsorgane können bei einer solchen Arbeitsweise jedes Mitarbeiters ihrer Verpflichtung gerecht werden, unter Leitung des Staatsanwalts jede Straftat aufzudecken, jede bekanntgewordene, den Verdacht einer Straftat begründende Handlung unter differenzierter Mitwirkung der Bürger allseitig und unvoreingenommen aufzuklären und den Täter zu ermitteln, um die Voraussetzungen für die rechtskräftige Feststellung und für die Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit jedes Schuldigen zu schaffen. Schon im Ermittlungsverfahren sind die gesellschaftlichen Kräfte festzustellen, die an der Erziehung des Rechtsverletzers und der Beseitigung der Ursachen und Bedingungen der Straftaten mitwirken können. *Im Ermittlungsverfahren als dem ersten Hauptstadium des Strafverfahrens werden die Voraussetzungen für die Tätigkeit und für überzeugende, gerechte Entscheidungen der staatlichen und gesellschaftlichen Gerichte erarbeitet.*

Zur Lösung ihrer verantwortungsvollen Aufgaben haben die Untersuchungsorgane weitreichende Befugnisse hinsichtlich der Einleitung, Durchführung und Beendigung eines Ermittlungsverfahrens. Hervorzuhellen sind zusammenfassend die Rechte und Pflichten

- zur Prüfung von Anzeigen und Mitteilungen und Entscheidung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens (vgl. §§ 95 ff. StPO)
- zur allseitigen fristgemäßen Aufklärung aller den Verdacht einer Straftat begründenden Handlungen und zur Ermittlung des Täters durch Ermittlung, Überprüfung und Sicherung aller gesetzlich zulässigen Beweismittel (§§ 101, 102, 22 ff. StPO) unter differenzierter Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte (§ 102 StPO)
- zur Durchführung notwendiger, gesetzlich zulässiger strafprozessualer Zwangsmaßnahmen unter strikter Wahrung der Rechte der Bürger, d. h. Durchführung von Durchsuchungen, Beschlagnahmen (vgl. §§ 108 ff. StPO), vorläufigen Festnahmen, Verhaftungen (vgl. §§ 122 ff. StPO), Vorführungen von Beschuldigten sowie Zeugen und Zuführungen von Verdächtigen (vgl. §§ 31, 48, 95 Abs. 2 StPO) und kurzfristigen Festnahmen zur Gewährleistung von Ermittlungshandlungen (vgl. § 107 StPO)
- zu das Ermittlungsverfahren abschließenden Entscheidungen im Sinne der §§ 140 ff. StPO
- zur unmittelbaren Übergabe von Strafsachen wegen leichter Vergehen an die gesellschaftlichen Gerichte (vgl. §§ 58 ff. 97 und 142 StPO) sowohl vor als auch nach Einleitung eines Ermittlungsverfahrens.

3. Die das Strafverfahren mitgestaltenden Beteiligten

3.1. Die Stellung des Beschuldigten und Angeklagten im Strafverfahren

3.1.1. Grundlagen der Stellung des Beschuldigten und Angeklagten

Wenn wir festgestellt haben, daß die Prüfung, Feststellung und Realisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit den Hauptinhalt des Straf-